

Einzahlen in Säule 3a

Alles was Sie in die Säule 3a einzahlen, wird vollständig von Ihrem zu versteuernden Einkommen abgezogen, bis max. CHF 6'826 (2020). Die meisten Säule 3a Konten sind sogar kostenlos.

Einkauf Pensionskasse prüfen

Lassen Sie sich von Ihrer Vorsorgeeinrichtung den maximal möglichen Einkaufsbetrag errechnen und überprüfen Sie, ob ein Einkauf für Sie in Frage kommt. Die eingezahlten Gelder sind meist vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abziehbar.

Belege aufbewahren

Sammeln Sie alle Belege von möglicherweise abziehbaren Auslagen. In der Steuererklärung wird oftmals zwischen einem pauschalen Abzug und dem Abzug der effektiven Kosten unterschieden. Ob ein Abzug der effektiven Kosten von Vorteil für Sie ist, kann oftmals erst nach Ablauf der Steuerperiode festgestellt werden. Deshalb lohnt es sich schon zu Beginn des Jahres entsprechende Belege aufzubewahren und zu sammeln, damit keine Auslagen vergessen werden bzw. diese auch bewiesen werden können. Dies gilt vor allem bei Gesundheits- und Weiterbildungskosten, Berufsauslagen und bei Kosten der Liegenschaft (falls vorhanden).

Umzüge prüfen

Die Steuerbelastung variiert von Kanton zu Kanton. Aber auch innerhalb der Kantone gibt es teilweise grosse Unterschiede zwischen den Gemeinden. Oftmals kann mit einem Umzug von einer Stadt in eine Agglomerationsgemeinde eine erhebliche Steuerersparnis erzielt werden. Da die Wohnadresse am Ende des Jahres entscheidend ist, kann die Steuerbelastung auch mit einem Umzug im Dezember für das ganze Jahr verringert werden.

Steueroptimiertes Anlegen

Wenn Obligationen vor dem Zinstermin veräussert werden, besteht der Erfolg aus der Differenz des Kauf- und Verkaufskurses, der steuerfrei ist (steuerfreier Kapitalgewinn). Eine Zinszahlung – welche steuerbar wäre – ist dabei nicht erfolgt. Trotzdem spiegeln sich die aufgelaufenen Zinsen, die sogenannten Marchzinsen, im höheren Verkaufspreis wider. Sie können dieselbe Vorgehensweise auf Aktien übertragen. Hierbei ist die Aktie vor der Auszahlung der Dividende zu veräussern. Natürlich müssen bei der Frage ob sich ein solches Vorgehen für Sie lohnt, die Transaktionskosten berücksichtigt werden. Ausserdem ist nicht auszuschliessen, dass bei einem systematischen Vorgehen die Steuerbehörde eine Steuerumgehung annehmen könnte. Aber auch die Bevorzugung von Dividendentiteln, welche die Ausschüttungen durch Reserven aus Kapitaleinlagen finanzieren, ist ein probates Mittel die Steuerbelastung zu verringern, da solche Zahlungen steuerfrei sind.

Krankheitskosten nicht vergessen

Nicht nur selbst bezahlte Kosten für Spitalaufenthalte oder ärztliche Behandlungen sind abziehbar. Sie können auch Auslagen für Sehhilfen (Linsen/Brille) oder medizinisch indizierte Behandlungen wie Physiotherapie oder Massagen in Abzug bringen. Auch Mehrkosten, welche zum Beispiel aufgrund einer Glutenunverträglichkeit (Zöliakie) entstehen, sind in begrenztem Umfang abziehbar.

Indirekte, statt direkte Amortisation der Hypothek

Bei der direkten Amortisation zahlen Hausbesitzer ihre Schuld in jährlichen Raten ab, wodurch die Hypothekarschuld und die Zinsbelastung regelmässig kleiner wird. Dadurch nehmen die Schuldzinsen ab, die man vom steuerbaren Einkommen abziehen darf. In der Folge steigen die Einkommenssteuern. Diese Art der Amortisation empfiehlt sich daher für Hausbesitzer, die unter der hohen Schuldenlast leiden. Aus steuerlichen Gründen ist die indirekte Amortisation deutlich besser. Hypothekarnehmer zahlen ihre jährliche Amortisation auf ein Säule-3a-Konto, das der Bank als Sicherheit und Pfand dient. Die Vorteile dabei sind: Der Hypothekarnehmer darf seine Einzahlungen in die dritte Säule vom steuerbaren Einkommen abziehen. Gleichzeitig nehmen die Hypothekarzinsen im Gegensatz zur direkten Amortisation nicht ab und lassen sich ebenfalls steuerlich abziehen.

Abprache mit Arbeitgeber und Lohnausweis kontrollieren

Wie der Lohnausweis von Ihrem Arbeitgeber ausgefüllt wird, hat grossen Einfluss auf die Berufskosten, welche Sie geltend machen können. Der Lohnausweis definiert massgeblich ob Sie Spesen geltend machen können, sowie ob und in welchem Umfang Sie Fahrtkosten und Kosten für die Mittagsverpflegung geltend machen können. Eine Abstimmung mit dem Arbeitgeber kann hier grosse Vorteile bringen. Dabei sollte auch das Thema Arbeitszimmer angesprochen werden. Bestätigt der Arbeitgeber nämlich, dass Sie auf ein privates Arbeitszimmer angewiesen sind, können Sie unter gewissen Umständen die anteiligen Mietskosten in Abzug bringen.

Proaktive Steuerplanung von Spezialisten vornehmen lassen

Oftmals kann auch der beste Steuerberater nichts mehr ausrichten, da sich die steuerbegründenden Tatsachen in der Vergangenheit befinden. Somit besteht die Arbeit des Steuerberaters bloss darin, diese Vorgänge korrekt zu deklarieren. Zu empfehlen ist aber, diese – oftmals schon lange im Voraus feststehenden Tatsachen – steuerlich Jahre im Voraus zu planen. Dies betrifft fast alle steuerlichen Themen, sei es die Renovation der Liegenschaft, die Pensionierung, der Bezug von Vorsorgegeldern oder auch die Weitergabe des Vermögens an Nachkommen.

Doppelter Abzug für Säule 3a im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit

Im Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit kann – sofern die unselbständige Tätigkeit aufgegeben wird bzw. man keiner Pensionskasse mehr angeschlossen ist – einerseits der «normale» Abzug von CHF 6'826 bei einer entsprechenden Einzahlung in die 3. Säule vorgenommen werden. Andererseits kann für den Zeitraum, in dem der Steuerpflichtige keiner Vorsorgeeinrichtung angehört, 20 % des Erwerbseinkommens der selbständigen Tätigkeit abgezogen werden bei einer entsprechenden Einzahlung in die 3. Säule, insgesamt jedoch maximal CHF 34'128.- im Jahre 2020. Da diese Einzahlung allenfalls geleistet werden muss, bevor der Gewinn bzw. das Einkommen der selbständigen Tätigkeit feststehen, kann es sein, dass der einbezahlte Betrag höher ist, als der steuerlich zulässige Abzug. Die meisten Steuerämter stellen aber zuhanden des Pflichtigen eine Bestätigung aus mit der Aufforderung, bei der Vorsorgeeinrichtung eine Rückzahlung des zu viel einbezählten Beitrages zu verlangen. Aufgrund dieser steuerlichen Bestätigung ist die Vorsorgeeinrichtung verpflichtet, die Rückzahlung vorzunehmen.

Freiwilliger Anschluss des Unternehmers bei der Pensionskasse der Mitarbeitender

Inhaber von Einzelfirmen sind nicht verpflichtet, sich einer Pensionskasse anzuschliessen. Selbständigerwerbende haben allerdings das Recht, sich freiwillig der Pensionskasse ihrer Mitarbeitenden anzuschliessen. Dies hat mehrere Vorteile. Sie verbessern somit Ihre Risikoversicherung, sorgen für das Alter vor und vermindern das der AHV und den Steuern unterliegende Geschäftseinkommen, da die auf den Arbeitgeber entfallenden Beiträge (in der Regel 50 Prozent der Prämien) als Geschäftsaufwand verbucht werden können. Zudem sind die Arbeitnehmerbeiträge im Rahmen der privaten Steuererklärung abzugsfähig. Selbständigerwerbende, welche sicherst im mittleren Alter für den Beitritt in die Pensionskassen entscheiden, haben in der Regel sehr hohe Beitragslücken. Dementsprechend hohe Einkäufe sind in der Praxis möglich. Allerdings muss dabei beachtet werden, dass nun die Möglichkeit wegfällt den «grossen» Abzug für Selbständigerwerbende von bis zu CHF 34'128.- durch Einzahlungen in die 3. Säule vorzunehmen.

Mobiltelefon

Nutzen Sie Ihr Mobiltelefon geschäftlich und rechnen Sie die Kosten dafür als Geschäftsausgaben ab.

Geschäftsvermögen und Abschreibungen

Wenn Sie Ihr Auto überwiegend geschäftlich nutzen, sollten Sie dieses unbedingt in das Geschäftsvermögen überführen. So können Sie Abschreibungen vornehmen, welche Ihr Einkommen mindern. Auf im Privatvermögen gehaltene Vermögenswerte können Sie keine steuerwirksamen Abschreibungen vornehmen.

Büro in der privaten Wohnung der Firma belasten

Die anteiligen Mietkosten eines Büros bzw. Arbeitszimmers an den gesamten Mietkosten Ihrer Privatwohnung können Sie als Geschäftsaufwand verbuchen, falls Sie ein Zimmer Ihrer Wohnung ausschliesslich als Arbeitszimmer für Ihre selbständige Tätigkeit benutzen.

Belege aufbewahren

Sammeln Sie alle Belege von möglicherweise abziehbaren Auslagen. Sie stehen für sämtliche Aufwendungen der selbständigen Tätigkeit unter Beweisnot. Deshalb lohnt es sich schon zu Beginn des Jahres entsprechende Belege aufzubewahren und zu sammeln, damit keine Auslagen vergessen werden bzw. diese auch bewiesen werden können.

Miteinbezug des Ehegatten

Es kommt oft vor, dass der Ehegatte oder die Ehegattin in einer Einzelfirma mitarbeitet. Oftmals wird hierfür kein Lohn ausbezahlt. Aus steuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht ist dies nicht optimal. Dem Ehepartner sollte ein angemessener Lohn ausbezahlt werden, denn so wird sichergestellt, dass der Ehegatte oder die Ehegattin beiden Sozialversicherungen versichert ist. Ausserdem kann nun in die sogenannte «kleine Säule 3a» einbezahlt werden. Daneben hat auch der Ehepartner das Recht, sich in die Pensionskasse einzukaufen, womit die Steuerprogression günstig beeinflusst werden kann.

Die Arbeitgeberbeitragsreserve (AGBR)

AGBR sind freiwillige Vorauszahlungen des Arbeitgebers an Vorsorgeeinrichtungen zur Deckung künftiger Arbeitgeberverpflichtungen. Die Höhe dieser Vorauszahlungen ist begrenzt. Der Bund und die meisten Kantone erlauben Zahlungen an die AGBR bis zum fünffachen jährlichen Arbeitgeberbeitrag. Die Beiträge können während des laufenden Jahres, in vielen Kantonen aber auch bis zum 30. Juni des Folgejahres, geleistet werden. Die AGBR kann nicht direkt zurückgefordert werden, jedoch kann der Arbeitgeber beispielsweise die Pensionskasse anweisen, die Arbeitgeberbeiträge jeweils der AGBR zu belasten.

Steuergünstige Liquidation einer Einzelfirma

Bei einer Liquidation einer Einzelfirma werden die stillen Reserven realisiert, was zu einer sehr hohen Steuerbelastung in dieser Steuerperiode führen kann. Auf Antrag ist aber eine privilegierte Besteuerung der Liquidationsgewinne möglich. Voraussetzung dafür ist, dass der Unternehmer oder die Unternehmerin das 55. Altersjahr vollendet hat. In diesem Fall werden die realisierten stillen Reserven der letzten zwei Jahre, getrennt vom übrigen Einkommen, mit einem deutlich geringeren Steuersatz besteuert.

Proaktive Steuerplanung von Spezialisten vornehmen lassen

Oftmals kann auch der beste Steuerberater nichts mehr ausrichten, da sich die steuerbegründenden Tatsachen in der Vergangenheit befinden. Somit besteht die Arbeit des Steuerberaters bloss darin diese Vorgänge korrekt zu deklarieren. Zu empfehlen ist aber, diese oftmals schon lange im Voraus feststehenden Tatsachen steuerlich Jahre im Voraus zu planen. Dies gilt auch für eine selbständige Tätigkeit, insbesondere in den Bereichen Vorsorge, Geschäftsliegenschaften und Nachfolgeplanung bzw. Aufgabe der selbständigen Tätigkeit.

Wertberichtigung auf Forderungen

Die Bildung einer Wertberichtigung (Delkredere) auf den Forderungen reduziert den Gewinn und somit die Steuerbelastung. Hier definiert die kantonale Steuerverwaltung, in welcher Höhe die Wertberichtigung (z. B. 5 % oder 10 % auf dem Forderungsbestand) gebildet werden darf.

Bewertung des Warenlagers

Das Warenlager kann um einen Drittel tiefer bewertet werden. Somit kann der Erfolg der Gesellschaft beeinflusst werden und es können stille Reserven gebildet werden.

Die Arbeitgeberbeitragsreserve (AGBR)

AGBR sind freiwillige Vorauszahlungen des Arbeitgebers an Vorsorgeeinrichtungen zur Deckung künftiger Arbeitgeberverpflichtungen. Die Höhe dieser Vorauszahlungen ist begrenzt. Der Bund und die meisten Kantone erlauben Zahlungen an die AGBR bis zum fünffachen jährlichen Arbeitgeberbeitrag. Die Beiträge können während des laufenden Jahres, in vielen Kantonen aber auch bis zum 30. Juni des Folgejahres, geleistet werden. Die AGBR kann nicht direkt zurückgefordert werden, jedoch kann der Arbeitgeber beispielsweise die Pensionskasse anweisen, die Arbeitgeberbeiträge jeweils der AGBR zu belasten.

Abgrenzungen vornehmen

In der Jahresrechnung sind sämtliche Aufwendungen und Erträge, welche aus dem betreffenden Jahr stammen, auszuweisen. Ende Jahr müssen periodische Abgrenzungen vorgenommen werden, um den Erfolg periodengerecht darstellen zu können. So werden beispielsweise Rechnungen, welche das Jahr 2019 betreffen, aber erst im 2020 erfolgen, mit Abgrenzungsbuchungen noch in das Jahr 2019 verbucht. Ebenso ist der umgekehrte Fall möglich.

Gewinn- und Kapitalsteuern abziehen

Bei juristischen Personen können die bezahlten Gewinn- und Kapitalsteuern vom Gewinn abgezogen werden bzw. schon im entsprechenden Jahr abgegrenzt werden.

Abschreibungen

Abschreibungen stellen abzugsfähigen Aufwand dar, beanspruchen aber keine liquiden Mittel. Die steuerlich akzeptierten Maximalsätze sind recht grosszügig, so dass wesentliche stille Reserven gebildet werden können. Auf diese Weise kann die Besteuerung um Jahre, wenn nicht gar Jahrzehnte aufgeschoben werden. Je nach Sitzkanton sind auch Sofortabschreibungen auf mobilen Sachanlagen möglich. Sofortabschreibungen sind jeweils nur im Anschaffungsjahr einer Neuinvestition möglich.

Rückstellungen

Für zu erwartende Aufwände (z.B. Garantieleistungen oder Prozesskosten) können entsprechende Rückstellungen gebildet werden. Bei Rückfragen seitens der Steuerbehörden sollte der Nachweis der Höhe der Rückstellungen erbracht werden können.

Verlustvorträge

Verluste können in den nächsten sieben Steuerperioden mit allfälligen Gewinnen verrechnet werden.

Dividenden ausschütten

Eine optimale Aufteilung zwischen dem Lohn, den der Unternehmer bezieht und auf welchem Sozialabgaben anfallen, und Dividendenausschüttungen spart Steuern, insbesondere Sozialversicherungsabgaben. Falls der Aktionär jedoch einen zu tiefen – nicht marktüblichen – Lohn aus der Gesellschaft erhält und hohe Dividenden ausschüttet, kann dies zu Aufrechnungen seitens der AHV führen. Ausserdem muss der Gewinnvortrag ausreichend hoch sein um überhaupt Dividenden ausschütten zu können, da die gesetzlichen Reserven ebenfalls gespiesen werden müssen.

Darlehen an Aktionäre oder nahestehende Personen

Mit einem Darlehen der Gesellschaft an den Inhaber kann Liquidität, welche in der Gesellschaft nicht gebraucht wird, vom Inhaber zu relativ günstigen Konditionen genutzt werden, ohne dass dabei beim Inhaber Einkommen begründet würde. Die Steuerverwaltung legt allerdings eine Bandbreite der zulässigen Zinsen fest. Wird diese unterschritten, liegt eine geldwerte Leistung vor, welche dann auch besteuert wird.